

98. 1. Worin besteht der Gegensatz zwischen Verlust und Beschädigung im Sinne der Seeversicherung?
 2. Begriff der gewöhnlichen Vedage; Fälle der außergewöhnlichen Vedage.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Januar 1904 i. S. G. (Rl.) w. The Merchants' Marine Insurance Co. Lim. (Bell). Rep. L 381/03.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hatte auf Grund laufender Police 143 Tierces Honig, welche auf dem Dampfer „Nabaton“ von Havanna nach St. Nazaire und von da mit Umladung nach Hamburg zu transportieren waren, bei der Beklagten versichert. In Hamburg langten nur 86 Tierces an. Die übrigen 57 Tierces, welche mit Kumsässern und Schwammballen zusammen in einem besonderen Schiffsraum verstaub waren, waren infolge Loskommens der Staulage bei stürmischem Wetter völlig zertrümmert worden. Ihr Inhalt war ausgelaufen. Die Trümmer der Fässer wurden in St. Nazaire öffentlich verkauft. Die Versicherung war auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen mit der Klausel „frei von Beschädigung und Bruch außer im Stranungsfall“ abgeschlossen. Kläger behauptete, es liege bezüglich der

57 Tierces Totalverlust vor, und beantragte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der anteiligen Versicherungssumme mit 11 483,65 *M* nebst Zinsen. Das Landgericht Hamburg verurteilte die Beklagte zur Zahlung der bezeichneten Summe nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß hinsichtlich der nicht abgelieferten 57 Tierces im Sinne der Versicherungsbedingungen nur Beschädigung, und nicht vielmehr Totalverlust vorliege. Der Kläger verweist dabei sowohl auf den gemeinen Sprachgebrauch, als auch auf die Ausdrucksweise des Gesetzgebers, welcher in §§ 611. 613 H.G.B. zwischen ganzlichem oder teilweisem Verlust einerseits und Beschädigung andererseits strenge unterscheidet. Der § 103 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen stehe dieser Auffassung nur scheinbar entgegen. Denn wenn hier von einem Schaden gesprochen werde, der in einem durch Beschädigung entstandenen ganzlichen oder teilweisen Verlust bestehe, so sei hierbei nur der Fall ins Auge gefaßt, daß infolge der Beschädigung die Ware für sich allein vollständig verdorben sei. Wo aber die Ware samt ihrer Verpackung in Verlust geraten sei, da könne von einer Beschädigung nicht mehr gesprochen werden. In solchem Falle liege Totalverlust vor. Deshalb könne auch der Verlust der Ware durch Deckage nicht unter den Begriff des Totalverlustes fallen, wenn wenigstens die Verpackung noch vorhanden sei. Auf demselben Standpunkt stehe die in der Hanseatischen Gerichtszeitung Jahrg. 1887 Nr. 71 veröffentlichte Entscheidung. Nur der Fall könne nach § 103 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen noch unter den Begriff der Beschädigung gebracht werden, in welchem die Güter wegen Beschädigung und drohenden Verderbes während der Reise verkauft werden mußten. Es sei unrichtig, diesen ausdrücklich geregelten Fall als bloßes Beispiel aufzufassen.

Diese Ausführungen können nicht als zutreffend erachtet werden. Vielmehr erscheint die Abweisung des klägerischen Anspruchs auf Grund sowohl des § 106 als des § 103 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen gerechtfertigt. Es ist zunächst mit dem Oberlandesgericht anzunehmen, daß es sich hier um einen Fall sog. außergewöhnlicher Deckage handelt. Der Begriff der Deckage und die mehrfach

gebrauchte Unterscheidung zwischen „gewöhnlicher Leckage“ und „außergewöhnlicher Leckage“ ist im Handelsgesetzbuch (vgl. §§ 456, 459, 616, 618, 657, 821) nicht definiert, aber aus der Vergleichung der einschlägigen Bestimmungen unschwer zu entnehmen. Man wird unter gewöhnlicher Leckage das regelmäßige Dringen gewisser Flüssigkeiten durch die Fugen der Gebinde ohne äußere Beschädigung der letzteren verstehen.

Vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Staub § 456 Anm. 10, und von Lehmann u. Ring § 456 Nr. 6.

Im Gegensatz hierzu fällt unter die außergewöhnliche Leckage das durch äußere oder gewaltsame Beschädigung der Fassung herbeigeführte Auslaufen.

Vgl. Eger, Frachtrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 283; Derselbe, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 2. Aufl. S. 454.

Doch ist hiermit der Begriff der außergewöhnlichen Leckage nicht erschöpft. Vielmehr müssen hierunter auch diejenigen Fälle gerechnet werden, in welchen infolge der eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit des Gutes ein das gewöhnliche Maß übersteigendes Ausfließen stattgefunden hat (vgl. § 459 Ziff. 4 H.G.B.). Im Sinne der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen wird der Gegensatz zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Leckage durch die Vorschrift des § 106 Abs. 2 bestimmt. Hiernach hat im Interesse einer einfachen und praktischen Handhabung jede Leckage, welche einen näher bestimmten Prozentsatz des Flüssigkeitsinhalts übersteigt, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, als außergewöhnliche zu gelten. Für solche außergewöhnliche Leckage haftet der Versicherer nach § 106 Abs. 1 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen nur in ganz bestimmten Fällen, welche, wie unter den Parteien unbestritten, nicht vorliegen.

Zu dem gleichen Resultate führt die Anwendung des § 103 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen. Daß im Sinne derselben auch ein solcher Schaden, der in dem gänzlichen Verlust besteht, noch als Beschädigung beurteilt werden kann, ergibt sich klar aus seinem Wortlaut. Entscheidend ist nicht der Umfang des Schadens, sondern die wirkende Ursache. Deshalb erscheint es verfehlt, die Unterscheidung beizuziehen, ob außer der Ware auch deren Verpackung in Verlust geraten ist. Hätte man auf diese Unterscheidung maßgebendes

Gewicht legen wollen, so hätte sie zweifellos Ausdruck gefunden. Sie würde sich schon deshalb als unzweckmäßig erwiesen haben, weil der Gegensatz zwischen Ware und Verpackung im Einzelfalle (insbesondere bei der sog. Originalverpackung) zweifelhaft sein kann. Das Kriterium zwischen Verlust und Beschädigung im Sinne der Seeversicherung ist vielmehr der Wirkung der schadenbringenden Ursachen zu entnehmen. Charakterisiert sich dieselbe als eine solche, welche zwar die Ware angreift, aber erst durch die unbehinderte Dauer der Einwirkung zum völligen Verluste führt, so wird in der Regel nur Beschädigung angenommen werden können.

Vgl. Voigt, Seeversicherungsrecht § 103 S. 599. 619 flg.

Dem Berufungsgericht ist schließlich auch darin beizutreten, daß es den in § 103 Abs. 1 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen hervorgehobenen Fall des § 535 Abs. 3 H.G.B. nur exemplifikativ auffaßt. . . .